

59. Bedarf die Verbürgung einer katholischen Kirchengemeinde für eine Anleihe, die ein katholischer Bürgerverein zum Erwerb eines Grundstücks und zur Errichtung einer Gastwirtschaft aufgenommen hat, zu ihrer Rechtswirksamkeit staatlicher Genehmigung?

Preuß. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G.S. S. 585) § 15 Nr. 3.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1936 i. S. Landesbank der Provinz Westfalen (Pl.) w. Katholische Kirchengemeinde We. (Bekl.).
IV 207/36.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat dem Katholischen Bürgerverein eingetr. Gen. m. beschr. G. in We. 1926 und 1927 zwei kurzfristige Darlehen von 35000 RM. und 10000 RM. gegeben und ihre Ansprüche daraus 1931 in ein langfristiges Darlehen von 47000 RM. umgewandelt. Für diese Darlehen hat sich die verklagte Kirchengemeinde am 24. September 1926, 31. März 1927 und 2. Juni 1931 jeweils verbürgt in Urkunden, die von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern ihres Kirchenvorstands unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen sind und auf deren letzter auch die kirchenausschließliche Genehmigung vermerkt ist. Nachher ist der Katholische Bürgerverein in Konkurs geraten und die Klägerin mit ihrer Forderung gegen ihn ausgefallen. Mit der Klage nimmt sie daher die Beklagte aus jenen Bürgschaften in Anspruch. Die Beklagte beruft sich darauf, daß keine der Verbürgungen bisher von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, und macht geltend, daß das gemäß § 15 Nr. 2 oder Nr. 3 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu deren Wirksamkeit erforderlich gewesen wäre, da die Bürgschaften weit über 10 v. G. ihrer jährlichen Sollennahmen hinausgingen. Ihrem Antrage gemäß hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht die Klage deshalb abgewiesen, weil zu der Bürgschaft vom 2. Juni 1931 die Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde fehlt, deren sie zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 15 Nr. 3 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bedürfe. Diese Vorschrift erklärt Beschlüsse des Kirchenvorstands für genehmigungsbedürftig „bei Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken“, ausgenommen „Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 vom Hundert der Sollennahmen nicht übersteigen“.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizupflichten, daß hier der Begriff „Vermögen“ im weitesten Sinne zu nehmen ist, also nicht bloß etwa Stiftungen und andere Sonderzwecken gewidmete Vermögensmassen umfaßt, und auch die Einnahmen einschließt,

die nicht Kapitalerträge darstellen. Dafür spricht nicht nur die im Berufungsurteil angezogene Bemerkung der amtlichen Begründung (S. 8469 der Verhandlungen des Preussischen Landtags), sondern auch die Fassung der Ausnahme, bei der zweifellos die gesamten Solleinnahmen, also auch die aus Steuern und Staatszuschüssen, gemeint sind. Dementsprechend sind unter den „bestimmungsgemäßen Zwecken“, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, nicht nur die Sonderzwecke zu verstehen, denen die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen gewidmet oder für die einzelne besondere Vermögensmassen bestimmt sind, sondern auch die allgemeinen Zwecke, deren Pflege den Kirchengemeinden aufgegeben ist und für die sie mit Vermögen und Einkünften ausgestattet sind. Der Staat, der den Kirchengemeinden, um sie zur Verfolgung dieser Zwecke in stand zu setzen, ein Steuerrecht verliehen hat und Staatszuschüsse gewährt, hat ein Interesse daran, daß die den Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Mittel diesen Zwecken nicht entfremdet werden und nicht auf solche Weise die Erfüllung der eigenen Aufgaben der Kirchengemeinden gefährdet oder die steuerliche Belastung ihrer Angehörigen über das gebotene Maß hinaus gesteigert wird. Darum ist jede Verwendung dieser Mittel zu anderen Zwecken, die ein gewisses, als erträglich angesehenes Maß übersteigt, von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht.

Mit Recht hat auch das Berufungsgericht in der gelblichen Unterstützung des Katholischen Bürgervereins in We. durch die Beklagte eine bestimmungswidrige Verwendung des Kirchenvermögens erblickt, weil dieser Verein mit dem Erwerb des Grundbesitzes und der Einrichtung der Gastwirtschaft, wozu die Darlehen aufgenommen worden waren, um deren Rückzahlung es sich handelt, in erster Reihe gesellige Zwecke verfolgt habe. Es mag sein, daß die katholische Kirche „den ganzen Menschen für sich beansprucht“ und deshalb „von ihren Angehörigen nicht bloß in religiösen Dingen, sondern auch in weltlichen, namentlich politischen Angelegenheiten Gehorsam verlangt“, und daß die bekenntnismäßige Absonderung ihrer Angehörigen nicht nur bei den kirchlichen Übungen, sondern auch bei wirtschaftlicher, politischer und geselliger Betätigung ihren Anschauungen entspricht und zur Festigung des kirchlichen Zusammenhalts und zur Förderung des religiösen Lebens überall von ihr

erstrebt und begünstigt wird. Daraus folgt aber nicht, daß die Verfolgung dieser Ziele zu den Aufgaben der katholischen Kirchengemeinden im Sinne der staatlichen Gesetzgebung gehörte; diese Aufgaben beschränken sich vielmehr auf das innerkirchliche Gebiet, die religiöse Unterweisung und Erziehung, den Kultus und die freie Liebestätigkeit. Nur in der Benutzung des Kirchenvermögens zu solchen Zwecken sind darum die Kirchengemeinden frei. Das Berufungsgericht hat hierfür zutreffend auf die Vorschrift in Art. 24 Nr. 8 des preußischen Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung, (GS. S. 125) verwiesen, die ausdrücklich Bewilligungen zur Unterstützung konfessioneller Vereine von der Notwendigkeit staatlicher Genehmigung nur dann ausnimmt, wenn sie einen gewissen Hundertsatz der jährlichen Sollennahmen nicht übersteigen, im übrigen aber auch für sie hieran festhält; es kann nicht angenommen werden, daß die evangelischen Kirchengemeinden in dieser Hinsicht einer weitergehenden Beschränkung unterworfen werden sollten als die katholischen, für die bereits in dem preußischen Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241) eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift fehlte, und es kann deshalb auch aus dem gleichen Fehlen in dem Gesetz vom 24. Juli 1924 ein solcher Schluß nicht gezogen werden. Vielmehr spricht dieser Sachverhalt dafür, daß schon damals eine derartige Verwendung von Kirchenvermögen als bestimmungswidrig betrachtet worden ist, und daß das auch die Meinung des späteren Gesetzes ist. Unhaltbar und vom Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen worden ist demnach auch die von Foerster (Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924, Anm. zu dem gleichlautenden Art. 6 Nr. 5) vertretene Ansicht, bestimmungswidrig sei nur eine Verwendung von Kirchenvermögen entgegen dem von dem Kirchenvorstand aufgestellten Haushaltsplan, der als solcher nicht der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Dem Berufungsgericht muß aber ferner darin beigetreten werden, daß auch eine bloße Verbürgung, die bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu einem im dargelegten Sinne bestimmungswidrigen Verbrauch von Kirchenvermögen führen kann, unter die Vorschrift des § 15 Nr. 3 a. a. O. fällt. Es mag sein, daß bei dieser Vorschrift ebenso wie bei der des § 15 Nr. 1, die von der

Veräußerung von Gegenständen spricht, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, zunächst an dingliche Verfügungen über Kirchenvermögen gedacht ist. Beide Vorschriften würden aber stumpfe Waffen sein, wenn nicht auch Verpflichtungen der Kirchengemeinde zu solchen Verfügungen der gleichen staatlichen Genehmigung bedürften. Denn da eine Zwangsvollstreckung in das Kirchenvermögen keinen Beschluß des Kirchenvorstands erfordert, so würde damit nicht bloß der Weg zu böswilligen Umgehungen jener Vorschriften eröffnet, sondern ganz allgemein in dem gegen eine Zweckentfremdung des Kirchenvermögens errichteten Schutzwall eine breite Lücke gelassen sein, was dem Sinn und Ziel der gesetzlichen Regelung widerstreiten würde. § 15 Nr. 3 ist deshalb mit dem Berufungsgericht dahin auszulegen, daß genehmigungsbedürftig alle Beschlüsse sind, die eine Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken betreffen, mögen sie selbst auch noch keine Verfügung darüber enthalten, sondern nur erst die Verpflichtung dazu begründen sollen.

Auch daß die Verbürgung keine selbständige Schuld erzeugt und zu einem Eingriff in das Kirchenvermögen nur führt, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, kann der Anwendung des § 15 Nr. 3 nicht entgegenstehen. Im Gegenteil läßt dieser Umstand, der die Gefahr unüberlegter Übernahme einer solchen Verpflichtung besonders groß macht, deren Abhängigkeit von staatlicher Genehmigung erst recht als geboten erscheinen. Einen Beweisgrund gegen die Richtigkeit dieser Auffassung aus der Tatsache herzuleiten, daß die Bischöflichen Behörden der katholischen Kirche in Preußen gemäß der Verordnung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. Februar 1928 (GS. S. 12) ihre Genehmigung als zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kirchenvorstände erforderlich ausdrücklich auch bei Bürgschaften bestimmt haben, hat das Berufungsgericht mit Recht abgelehnt.

Und zwar muß es genügen, um die Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes der Nr. 3 des § 15 nicht Platz greifen zu lassen, daß der Gesamtbetrag der Bürgschaft, wie es hier der Fall ist, die dort gesetzte Grenze überschreitet; darauf, in welcher Höhe die Kirchengemeinde als Bürgin nachher tatsächlich in Anspruch genommen wird, kann es hierfür aus den dargelegten Gründen nicht maßgebend ankommen. Dafür, daß der Umfang der Verpflichtung, wie er sich

zur Zeit der Beschlußfassung darstellt, und nicht die spätere tatsächliche Inanspruchnahme des Kirchenvermögens ausschlaggebend sein soll, spricht auch schon der Umstand, daß die Grenze der Genehmigungsfreiheit nach dem Einnahmesoll, nicht nach den wirklichen Einnahmen bemessen ist.

Zu billigen ist endlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß das Fehlen der erforderlichen staatlichen Genehmigung den Beschluß des Kirchenvorstands nicht rechtswirksam werden läßt. Das ist in der amtlichen Begründung zu dem Gesetze (S. 8476 der Verhandlungen des Preussischen Landtags) klar ausgesprochen und ergibt sich im übrigen zwingend aus dem Zwecke der Vorschrift. Solange die Verbürgung der Beklagten vom 2. Juni 1931 nicht von der zuständigen Staatsbehörde genehmigt ist, kann die Beklagte daher von der Klägerin daraus nicht in Anspruch genommen werden.

Die sich aus dieser Gesetzesauslegung ergebende Beschränkung des Rechts der katholischen Kirchengemeinden zur Verwaltung des Kirchenvermögens widerspricht schließlich auch weder dem Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung noch den Art. 13 und 17 des Reichskonkordats. Sie rechtfertigt sich vielmehr als Gegengewicht gegen die Gewährung der Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts an diese Kirchengemeinden, die ohne Verstoß gegen jene Gesetze auch unter solchen Einschränkungen und Bedingungen erfolgen konnte (vgl. Anschütz Die Verfassung des Deutschen Reiches, 4. Bearbeitung, Bem. 5 zu Art. 137).

Auch im übrigen erheben sich gegen die Begründung des angefochtenen Urteils keine durchgreifenden sachlich-rechtlichen Bedenken. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht auch schon die Vorschrift des § 15 Nr. 2 a. a. O., der gemäß Vorstandsbeschlüsse der Staatsgenehmigung bedürfen, „bei Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen“, die Klagabweisung rechtfertigt, weil nämlich nach dem Zweck dieser Vorschrift das, was für eine eigene Anleihe der Kirchengemeinde gefordert wird, für ihre Verbürgung für eine fremde Anleihe erst recht gelten muß.